

Beitragsordnung Petterweiler Kids e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder im Detail. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsleistung, den zu entrichtenden Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- klasse	Art der Mitgliedschaft	Beitragshöhe pro Jahr in EUR	Zu entrichtende Arbeitsstunden pro Jahr	Zu entrichtender Satz pro nicht geleisteter Arbeitsstunde in EUR
01	Aktive Mitglieder	12,-	12	2,-
02	Passive Mitglieder	24,-	5	5,-
03	Ehrenmitglieder	ohne Beitrag	0	-
04	Fördermitglieder	120,-	0	-

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 1. Januar für das kommende Jahr eingezogen. Fällt dieses Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (3) Der errechnete Betrag für nicht geleistete Arbeitsstunden wird jährlich zum 1. Januar für das zurückliegende Jahr eingezogen. Fällt dieses Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- (4) Mitgliedsbeiträge sowie zu entrichtender Stundensatz für nicht geleistete Arbeitsstunden werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, wird der Beitrag monatsgenau berechnet und zum ersten Bankarbeitstag des darauffolgenden Monats eingezogen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten der Mitglieder sind abhängig von der Art der Mitgliedschaft jedes einzelnen Mitglieds.
- (2) Für die Beitragsklassen 01 und 02 gilt Folgendes:
 - Jährliche Kinderflohmärkte:
 - a. Recht auf Teilnahme am Helfervorverkauf.
 - b. Abgabe der doppelten Anzahl an Kleidungsstücken.

- Arbeitsstunden
 - a. Zu entrichtende Arbeitsstunden können in unterschiedlicher Form abgeleistet werden, z.B. durch Teilnahme an Vor- und Nachbereitungstreffen, Wahrnehmung von Diensten am Tag des Flohmarkts, Austeilen von Flyern etc.
 - b. Das Ableisten der Arbeitsstunden wird von Mitgliedern des Vorstands oder vorher ernannten StellvertreterInnen dokumentiert. Jedes Mitglied hat die Pflicht sich aktiv bei der/dem Verantwortlichen zu Beginn und Ende des Ableistens der Arbeitsstunden zu melden.
 - c. Das Ableisten von Arbeitsstunden kann in begründeten Fällen (z.B. Verhinderung durch Urlaub oder in anderen Härtefällen) bis zum 31.03. des Folgejahres verschoben werden.
- (3) Für Beitragsklasse 01 gilt Folgendes:
 - Jährliche Kinderflohmärkte:
 - a. Es werden keine Gebühren verlangt.
 - Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen
- (4) Für Beitragsklasse 02 gilt Folgendes:
 - Jährliche Kinderflohmärkte:
 - a. Es werden reduzierte Gebühren verlangt.
 - Kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen
- (5) Für Beitragsklasse 03 und 04 gilt Folgendes:
 - Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen

Karben, den 12.12.2021